

II.28

Arbeits- und Wirtschaftsrecht

Das neue Sachmangelrecht – Garantie, Gewährleistung und Co.

Dr. Christine Koch-Hallas



© RAABE 2023

© fizkes/Adobe Stock

Wenn das im Internet bestellte Smartphone defekt ist, bei der neuen Jacke sich die Fäden lösen oder das gerade gekaufte Regal nicht aufgebaut werden kann, weil die falschen Schrauben mitgeliefert wurden – dann kommen die Lernenden mit dem Sachmangelrecht in Berührung. In dieser Einheit erarbeiten sie sich zunächst, was unter dem Begriff „Kaufrecht“ verstanden wird und welche Bereiche die Reform des Sachmangelrechts betrifft. Darüber hinaus lernen sie verschiedene Sachmängel wie Beschaffenheitsmangel, Montagemangel, Falschlieferrung und Minderlieferung kennen und setzen sich mit den neuen Regelungen für Waren mit digitalen Elementen auseinander. Anhand des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) lösen die Lernenden anschließend Übungsfälle.

KOMPETENZPROFIL



Dauer:	6–8 Unterrichtsstunden
Kompetenzen:	Kaufrecht definieren, Veränderungen im Sachmangelrecht kennen, Sachmangelarten benennen, Regelungen für Waren mit digitalen Elementen kennen
Thematische Bereiche:	Kaufrecht, neues Sachmängelrecht, Sachmangelarten, Gewährleistungsrechte, Waren mit digitalen Elementen
Medien:	Gesetzestexte, Informationstexte, LearningApps, Erklärvideos

Auf einen Blick

1./2. Stunde

Thema:	Das neue Sachmangelrecht – Eine Einführung
M 1	Wenn das neue Smartphone defekt geliefert wird – Was kann ich tun?
M 2	Das Kaufrecht – Ein Überblick
M 3	Sachmangel oder Rechtsmangel – Worin liegt der Unterschied?
M 4	Nacherfüllung, Rücktritt, Kaufpreisminderung – Meine Rechte bei mangelhafter Ware
Kompetenzen:	Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen ersten Überblick zum Thema „Kaufrecht“ und „Sachmangelrecht“.
Benötigt:	Beamer/Whiteboard, Internetzugang, BGB

3./4. Stunde

Thema:	Das neue Sachmangelrecht – Die wichtigsten Änderungen
M 5	Der neue Sachmangelbegriff – Wann ist ein Produkt mangelhaft?
M 6	Verlängerung der Beweislastumkehr – Was bedeutet das?
M 7	Garantie und Gewährleistung – Welche Rechte stehen Käuferinnen und Käufern zu?
Kompetenzen:	Die Lernenden beschäftigen sich mit den wichtigsten Änderungen im Sachmangelrecht.
Benötigt:	Beamer/Whiteboard, Internetzugang, BGB

5./6. Stunde

Thema:	Das neue Sachmangelrecht – Regelungen für Waren mit digitalen Elementen
M 8	Neues Recht für Waren mit digitalen Elementen
M 9	Aktualisierungspflicht bei digitalen Produkten
M 10	Gewährleistung bei digitalen Produkten – Welche Regelungen gelten?
Kompetenzen:	Die Schülerinnen und Schüler lernen, welche Besonderheiten das Sachmangelrecht für Waren mit digitalen Elementen vorsieht.
Benötigt:	Beamer/Whiteboard, Internetzugang, BGB

7./8. Stunde

Thema: Das neue Sachmangelrecht – Übungsfälle

ZM 1 Welche Rechte bei Sachmangel? – Lösen Sie die Fälle!

ZM 2 Szenarien zum Sachmangelrecht – Wie ist die Rechtslage?

Kompetenzen: Die Lernenden setzen sich anhand von Übungsfällen mit dem neuen Sachmangelrecht auseinander.

Benötigt: Beamer/Whiteboard, Internetzugang, BGB

Lernerfolgskontrolle

ZM 3 Testen Sie Ihr Wissen! – Ein Bingospiel zum Sachmangelrecht

Kompetenzen: Die Lernenden überprüfen ihr Wissen spielerisch anhand eines Bingo-Spiels.

Benötigt: Bingobögen, Internetzugang, BGB

Hinweise und Erwartungshorizonte



VORSCHAU

Wenn das neue Smartphone defekt geliefert wird – Was kann ich tun?

M 1

Aufgaben

1. Lesen Sie die Situationsbeschreibung.
2. Entscheiden Sie in Partnerarbeit, wie Sie am besten im obigen Fall vorgehen könnten und was Sie beachten müssen. Notieren Sie.
3. Überlegen Sie, in welchen Fällen man noch von Mängeln bei einer Lieferung sprechen kann.



Die Situation:

Sie haben im Internet bei einem Online-Händler ein neues Smartphone bestellt. Als es nach fünf Tagen endlich geliefert wird, freuen Sie sich riesig und möchten es gleich in Betrieb nehmen. Doch als Sie es aus der Verpackung holen sehen Sie, dass das Display beschädigt ist. Enttäuscht legen Sie das Gerät wieder in die Verpackung zurück und überlegen, was Sie nun tun können.

Was Sie wissen müssen:

Der Verkäufer haftet grundsätzlich zwei Jahre ab Lieferung, wenn Mängel an der verkauften Ware auftreten. Sie können innerhalb von zwei Jahren die Lieferung von einem mangelfreien Produkt oder die Beseitigung des Mangels verlangen (Gewährleistungsrechte).

Damit der Online-Händler die Ware begutachten, reparieren oder retournieren kann, müssen Sie das mangelhafte Produkt an die Händleradresse zurücksenden.

Bei Online-Käufen haben Sie in der Regel zusätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht von 14 Tagen nach Erhalt der Ware. Bei mangelhafter Ware hat der Online-Händler grundsätzlich die Kosten der Rücksendung zu tragen.

Teilen Sie der bzw. dem Verkaufenden mit, dass sie von ihrem Gewährleistungsrecht Gebrauch machen und den Vertrag nicht widerrufen wollen. Bei einem Widerruf sind Sie gesetzlich zur Übernahme der Rücksendekosten verpflichtet. Hat die Händlerin bzw. der Händler Sie nicht vor Vertragsabschluss darauf hingewiesen, hat diese bzw. dieser selbst die Kosten zu tragen.



© Irina Dobrolyubova/Moment

Reparatur, Rücktritt, Kaufpreisminderung – Meine Rechte bei mangelhafter Ware

M 4

Aufgaben

1. Lesen Sie den Text aufmerksam und markieren Sie die wichtigsten Stellen farbig.
2. Entscheiden Sie, ob die Aussagen oben richtig oder falsch sind. Kreuzen Sie an. Diese Aufgabe können Sie auch interaktiv mithilfe der LearningApp bearbeiten:
<https://learningapps.org/watch?v=pbpoqd1y323>
3. Korrigieren Sie die falschen Aussagen und notieren Sie diese in Ihr Heft.
4. Ben hat in einem Kaufhaus eine Uhr gekauft. Zwei Monate später läuft sie nicht mehr. Er bringt die Uhr zurück und möchte den Kaufpreis zurückerstattet haben. Wird das Geschäft seinem Wunsch entsprechen? Begründen Sie.



Was bedeutet „Gewährleistung“?

Die Gewährleistung ist ein gesetzlich geregelter Anspruch des Verbrauchers gegenüber dem Verkäufer, wenn eine fehlerhafte Ware ausgehändigt oder ausgeliefert wird. Bei einem Sachmangel besteht zwei Jahre nach dem Kauf eines Produkts ein *Recht auf Nacherfüllung*. Dabei kann zwischen Ersatz oder Reparatur des mangelhaften Produkts gewählt werden, wobei der Verkäufer die Kosten für Transport, Arbeitsleistung und Materialien tragen muss. Das gilt auch für Sonderangebote. Auch muss dem Wunsch des Käufers nachgekommen werden.

Mussten Kaufende bisher einem Unternehmen im Falle eines Sachmangels eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einräumen, um bei einem erfolglosen Ablauf vom Kaufvertrag zurücktreten zu können, ist eine solche Fristsetzung nach dem neuen Kaufrecht entbehrlich. Bereits mit der Mitteilung des Mangels an Unternehmen beginnt eine angemessene Frist. Das *Rücktrittsrecht* gilt auch dann, wenn die Nacherfüllung nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vorgenommen wurde, sie verweigert wurde, die Sache trotz Nacherfüllung weiterhin mangelhaft ist, die Schwere des Mangels einen sofortigen Rücktritt gerechtfertigt oder es offensichtlich ist, dass das Unternehmen die Nacherfüllung nicht ordnungsgemäß vornehmen wird.

Der Verkäufer kann die Nacherfüllung aber auch verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Der Käufer muss sich dann mit einer Reparatur zufriedengeben. Bei einer Reparatur sah das Gesetz bislang vor, dass der Käufer die Nachbesserung höchstens zweimal dulden muss, bevor von weiteren Rechten Gebrauch gemacht werden kann. Die Möglichkeit der zweiten Reparatur gibt es seit dem 01.01.2022 nicht mehr. Scheitert der erste Reparaturversuch, kann der Käufer sofort vom Vertrag zurücktreten und die Rückzahlung des vollen Kaufpreises verlangen.

Für eine *Ersatzlieferung* gilt nur ein einziger Versuch als zumutbar. Ist das ausgetauschte Produkt erneut defekt, kann der Kaufpreis zurückverlangt werden. Gefällt dem Käufer im Nachhinein die gekaufte Ware nicht mehr, besteht *kein automatisches Recht auf Umtausch*. Der Verkäufer kann die Umtauschmöglichkeit vor dem Kauf freiwillig einräumen oder nachträglich zugestehen. Die Gewährleistungsrechte können ausgeschlossen oder beschränkt werden, wenn der Verkäufer eine Privatperson ist. Ein Privatverkäufer haftet dann nur, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde.

M 6

Verlängerung der Beweislastumkehr – Was bedeutet das?



Aufgaben

1. Erläutern Sie anhand des BGB-Auszugs, was bezüglich der Beweislastumkehr für Waren mit digitalen Elementen gilt.
2. Erklären Sie, welche Kaufsachen von der einjährigen Beweislastumkehr ausgenommen sind.
3. Justin kauft im Fachgeschäft einen Fernseher. Besprechen Sie zu zweit die Rechtslage:
 - a) Justin macht zwei Monate später einen Mangel geltend, da das Gerät nicht funktioniere. Kann der Verkäufer die Haftung ablehnen? Begründen Sie.
 - b) Justin macht nach einem Jahr einen Mangel geltend und beruft sich darauf, dass der Mangel schon vor dem Ablauf der Zeitspanne vorhanden war. Kann Justin auch nach Ablauf des Jahres einen Mangel am Fernseher geltend machen? Begründen Sie.
4. Tina kauft ein Motorrad. Vier Wochen danach baut sie damit einen Unfall mit Totalschaden. Tina bringt das Motorrad zurück zum Händler und behauptet, die Bremsen des Motorrads seien schon bei der Übergabe mangelhaft gewesen. Dadurch sei der Unfall überhaupt entstanden. Worauf kann sich Tina berufen? Erläutern Sie die Rechtslage.

**§ 477 BGB: Beweislastumkehr**

(1) Zeigt sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang ein von den Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand der Ware, so wird vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Ware oder des mangelhaften Zustands unvereinbar. Beim Kauf eines lebenden Tieres gilt diese Vermutung für einen Zeitraum von sechs Monaten seit Gefahrübergang.

(2) Ist bei Waren mit digitalen Elementen die dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente im Kaufvertrag vereinbart und zeigt sich ein von den vertraglichen Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand der digitalen Elemente während der Dauer der Bereitstellung oder innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren seit Gefahrübergang, so wird vermutet, dass die digitalen Elemente während der bisherigen Dauer der Bereitstellung mangelhaft waren.

Die Beweislastumkehr trat nach dem alten Kaufrecht ein, wenn eine Käuferin bzw. ein Käufer den Verkaufenden nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab der Übergabe der Ware, einen Mangel mitteilte. Ab diesem Zeitpunkt musste die Kaufpartei nachweisen, dass der Mangel tatsächlich schon bei der Übergabe bestand. Die Beweislastumkehr gilt grundsätzlich bei jedem mangelhaften Zustand, auch wenn dieser offensichtlich erst nach Übergabe der Kaufsache eingetreten ist, aber auf einem vorherigen Mangel als Ursache beruht.

Im neuen Kaufrecht wurde der Zeitraum der Beweislastumkehr zugunsten der Verbrauchenden auf ein Jahr verlängert. Zeigt sich innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erhalt der Ware ein Mangel, wird grundsätzlich vermutet, dass dieser bereits bei der Übergabe vorlag. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Ware im Internet bestellt oder im Laden gekauft wurde. Lehnt der Verkäufer die Haftung für einen Mangel ab, muss bewiesen werden, dass eine mangelfreie Ware an den Käufer übergeben und der Mangel durch unsachgemäße Behandlung verursacht worden ist. Gelingt dies nicht, können Verbrauchende ihre Gewährleistungsrechte geltend machen. Sie müssen weder darlegen, auf welche Ursache der Mangel zurückzuführen ist, noch dass der Mangel in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt. Die verlängerte Beweislastumkehr hat damit eine deutliche Verschärfung zulasten der Verkaufenden erfahren.

Gewährleistung bei digitalen Produkten – Welche Regelungen gelten?

M 10

Aufgaben

1. Lesen Sie die obigen Informationen bezüglich der Gewährleistung bei digitalen Waren.
2. Bilden Sie drei Gruppen. Jede Gruppe bekommt nacheinander sechs Fragen gestellt. Nur eine Antwortmöglichkeit ist richtig. Einigen Sie sich innerhalb Ihrer Gruppe auf eine Antwort. Die Antwortzeit beträgt 30 Sekunden.
3. Zählen Sie in Ihrer jeweiligen Gruppe die Punkte der richtig gegebenen Antworten zusammen. Die Gruppe mit den meisten Punkten hat gewonnen.
4. Besprechen Sie die Fragen und Antworten im Plenum.
Das Quiz können Sie auch interaktiv mithilfe der LearningApp lösen:
<https://learningapps.org/watch?v=p5vwi3ojn23>



Welche Regelungen gelten für Gewährleistung bei digitalen Produkten?

Das digitale Produkt muss zum Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. im gesamten Bereitstellungszeitraum den subjektiven, objektiven, den Montageanforderungen sowie den Anforderungen an die Integration entsprechen.

Die **subjektiven Anforderungen** sind erfüllt, wenn das digitale Produkt ...

- die vereinbarte Beschaffenheit hat,
- sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet,
- mit vereinbartem Zubehör, Anleitungen, Kundendienst und Aktualisierungen während des maßgeblichen Zeitraums bereitgestellt wird.

Die **Montageanforderungen** sind erfüllt, wenn ...

- die Produkte eine Installationsanleitung für Updates umfassen.

Objektiv entspricht das digitale Produkt den Anforderungen, wenn ...

- es sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,
- es eine Beschaffenheit hat, die bei digitalen Produkten derselben Art üblich ist und die Verbrauchende erwarten können,
- es der Beschaffenheit einer Testversion oder Voranzeige entspricht,
- es mit dem zu erwartenden Zubehör und Anleitungen bereitgestellt wird,
- Verbrauchende über Aktualisierungen informiert werden und ihnen diese bereitgestellt werden.

Die **Integrations-Anforderungen** sind erfüllt, wenn ...

- das Produkt wie geplant in das System der Verbrauchenden integriert werden konnte,
- die Integration sachgemäß durchgeführt wurde,
- die Integration unsachgemäß durchgeführt wurde, dies aber nicht auf das Unternehmen und dessen unsachgemäßer Integration oder seiner bereitgestellten Anleitung beruht.

Die Folgen der Mängel digitaler Produkte entsprechen im Wesentlichen denen bei körperlichen Waren (§ 327i BGB). Dazu gehören die Nacherfüllung, der Rücktritt, die Preisminderung und der Schadensersatz. Führen Mängel bei Kundinnen oder Kunden zu Schäden, dann muss das Unternehmen für diese grundsätzlich haften, zum Beispiel, wenn eine fehlende Softwareaktualisierung zu einem Sicherheitsvorfall mit Verlust von Daten, Zugriff auf Bankkonten, etc. führt.

Was den Zeitraum der Beweislastumkehr betrifft, so wird bei dauerhaft bereitgestellten digitalen Elementen (z. B. Cloud-Anbindung bei Spielanwendung, Verkehrsdaten bei Navigationssystem) vermutet, dass das digitale Produkt während der gesamten bisherigen Dauer mangelhaft war (§ 477 Abs. 2 BGB). Bei dauerhaft bereitgestellten Sachen mit integrierten digitalen Elementen (z. B.